

Allgemeines.

Dansauer: Einiges zur Begriffsanwendung in der ärztlichen Gutachtertätigkeit. Dtsch. med. Wschr. 1933 I, 418—419.

Eine der wichtigsten, vielleicht die wichtigste Frage auf dem Gebiet der gutachtlichen Logik ist die Anwendung des Ursachenbegriffs, mit dem wiederum die Hilfsbegriffe Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit in engem Zusammenhang stehen. Die medizinische und juristische Denkweise gehen in mancher Hinsicht verschiedene Wege, zumal was den Ursachenbegriff anbelangt. Von ärztlicher Seite geschieht es häufig, daß die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs mit seiner Wahrscheinlichkeit gleichgesetzt und dieses Vorgehen damit begründet wird, daß der fragliche Zusammenhang an sich möglich, andere Ursachen aber nicht erkennbar seien. Der ärztliche Gutachter darf nicht etwa von vornherein und grundsätzlich auf den Versuch verzichten, die an ihn gerichteten Fragen unter exakten wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu lösen, d. h. vom strengeren wissenschaftlichen, nicht vom weiteren und daher bequemerem praktischen Wahrscheinlichkeitsbegriff auszugehen, weil andernfalls der wissenschaftliche Charakter und Wert des Gutachtens aus freien Stücken und keineswegs immer notwendigerweise in mehr oder minder starkem Umfange preisgegeben wird. Dem wissenschaftlichen Wahrscheinlichkeitsbegriff ist soweit als möglich die gebührende Geltung zu wahren. *Kurt Mendel* (Berlin).

Hulst, J. P. L.: Gutachten und Erklärungen ärztlicher Sachverständiger bei den Voruntersuchungen und bei Gerichtssitzungen. Nederl. Tijdschr. Geneesk. 1933, 1771 bis 1777 u. dtsh. Zusammenfassung 1777 [Holländisch].

Es handelt sich um einen fraglichen Fall von Tod durch Erwürgen eines 15jährigen Mädchens durch die Mutter, oder einen Erwürgungsversuch mit nachfolgender Selbsterhängung in kniender Stellung, mittels eines seidenen Schals. Das Gutachten und die Erklärungen der Ärzte, welche keine anerkannte gerichtliche Mediziner, sondern nur praktische Ärzte waren, waren zu positiv und unwissenschaftlich. Voruntersuchung und Behandlung vor dem Gericht standen unter starkem Einfluß dieser Erklärungen. Die Mutter wurde zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt.

Sehr wahrscheinlich liegt hier ein Justizirrtum vor. Es ist nicht nur wünschenswert, sondern notwendig, Maßnahmen zu treffen, daß derartige Untersuchungen nur von Fachleuten ausgeführt werden. *J. P. L. Hulst* (Leiden, Holl.).

Sommer, P.: Ablehnung eines Sachverständigen, weil er vorher ein Privatgutachten erstattet hat. Münch. med. Wschr. 1933 I, 672.

Ein Gastwirt war angeklagt, weil er in seiner Wirtschaft einen Spielautomaten aufgestellt hatte. Er bestritt, daß es sich um ein Glücksspiel handelte und benannte einen Lehrer einer staatlichen technischen Hochschule als Sachverständigen, über dessen Auffassung er sich durch ein von diesem erstattetes Privatgutachten unterrichtet hatte. Dem Antrag des Staatsanwalts, den Sachverständigen als befangen abzulehnen, gab das LG. nicht statt, sondern fielte auf dessen Gutachten hin ein freisprechendes Urteil. Auf Revision des Staatsanwalts hob das OLG. das Urteil auf. Der Sachverständige, der bereits ein honoriertes Privatgutachten über die Aufstellung des Apparates erstattet habe, sei als mitverantwortlich für die Aufstellung anzusehen. *Giese* (Jena).

Schlager, M.: Ärztliche Rechtsfragen. Med. Klin. 1933 I, 627.

Die Stadtgemeinde München ist mit ihrer Klage gegen den Hartmannbund, der die Fürsorgearztstellen für Sozial- und Kleinrentner auf die Cavetetafel gesetzt hatte, vom LG. abgewiesen worden. Aus den Gründen: Sperren verstoßen nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten, sondern nur dann, wenn das erstrebte Ziel, die zur Erreichung dieses Zieles angewandten Mittel, verwerflich sind. Das Ziel, die Einengung der freien ärztlichen Berufstätigkeit zu verhindern, ist erlaubt, da der Hartmannbund damit die Interessen des ärztlichen Standes wahrte. Auch das Mittel ist erlaubt, da eine Verweigerung ärztlicher Hilfe in Notfällen nicht zu befürchten war. Dagegen war durch das Vorgehen der Stadt (Anstellung einer beschränkten Anzahl festbezahlter Ärzte) die Existenz vieler freiberuflich tätigen Ärzte bedroht. *Giese* (Jena).

Chavigny, P.: Médecine légale et bactériologie. (Gerichtliche Medizin und Bakteriologie.) (18. congr. de méd. lég. de langue franç., Paris, 22.—24. V. 1933.) Ann. Méd. lég. etc. 13, 81—148 (1933).

Nach allgemeinen Bemerkungen gibt Verf. eine kürzere Darstellung des bekannten Lübecker Prozesses. Dann schildert er ausführlich ein Strafverfahren gegen den Leiter des Wasserwerkes in Lyon, dem zum Vorwurf gemacht wurde, er habe fahrlässig das Eindringen von Paratyphusbacillen in die Wasserleitung von Lyon verschuldet. Die vorgenommenen bakteriologischen Untersuchungen werden genau beschrieben. Verf. fordert für die Zukunft bei gerichtlicher Untersuchung ähnlicher Fälle eine schärfere Abgrenzung der Zuständigkeit der hygienischen und bakteriologischen Sachverständigen und des Bautechnikers. An der Hand von Literaturfällen werden weiterhin die Frage erörtert: Zufällige Ansteckung gelegentlich einer Epidemie oder vorsätzliche oder fahrlässige Infektion mit Kulturen durch fremde Hand, wobei Verf. auch den bekannten Fall Hopf aus Frankfurt a. M. schildert. Weitere Abschnitte behandeln das Thema Selbstmord oder zufällige Ansteckung durch virulente Kulturen, Simulation von Tuberkulose durch Unterschlebung eines bacillenhaltigen Auswurfes, wobei Verf. vorwiegend militärische Gesichtspunkte im Auge hat, weiterhin die Frage der Fahrlässigkeit bei bakteriellen Nahrungsmittelvergiftungen und Ansteckungen durch Geschlechtskrankheiten. In weiteren Kapiteln wendet sich Verf. der Serologie zu und erörtert die Frage, wieweit die Unterlassung einer Injektion von Diphtherieserum oder Tetanusantitoxin als fahrlässig angesehen werden müsse. Unter Anführung von Fällen wird auf die Notwendigkeit einer bakteriologischen Untersuchung von Leichenorganen hingewiesen. Bei Besprechung der Anwendung der Bakteriologie im Kriege wird auf Grund einer Äußerung von Ludendorf in seinen Kriegserinnerungen und von Funden, die man bei deutschen Agenten in Frankreich und Rumänien während des Krieges gemacht haben will, der deutschen Heeresleitung der allerdings später nicht durchgeführte Plan unterstellt, sich Bakterienkulturen (Rotzbacillen) zum mindesten zur Vernichtung der Pferde des feindlichen Heeres bedienen zu wollen. Verf. fürchtet, daß bei künftigen Kriegen eine Vergiftung von Brunnen und Nahrungsmitteln mit Bakterien Tatsache werden könnte. Es folgen noch einige Bemerkungen über die Leichtgläubigkeit der Massen, die bei geschickter Darstellung auch an sich unwahrscheinlichen Gerüchten Glauben zu schenken pflegen. B. Mueller (München).

● **Bames, E.: Lebensmittel-Lexikon. Mit einem Geleitwort v. A. Juckenack.** Berlin: Carl Heymann 1933. VIII, 255 S. geb. RM. 3.80.

Das Buch ist als kleines Nachschlagewerk gedacht, mit dessen Hilfe nicht nur Ärzte, Chemiker, Apotheker und andere Naturwissenschaftler, sondern insbesondere auch Juristen, Lehrer, Schüler an höheren und Berufsschulen, sowie vor allem die am Lebensmittelverkehr beteiligten Kreise und schließlich auch die Verbraucher sich schnell unterrichten können. Es enthält eine beschreibende Aufzählung der Lebensmittel, ihrer Herkunft und Zusammensetzung. Der Leser findet bei den wichtigsten Lebensmitteln den Gehalt an Nährstoffen und den Calorienwert. Eine Vitamintabelle gibt Einblick in den Anteil an den einzelnen lebenswichtigen Stoffen. Andere Tabellen bieten Aufschluß über Ausnutzbarkeit, sowie Kalk- und Phosphorsäuregehalt der Lebensmittel. Das Buch bemüht sich sowohl auf das Verständnis des Wissenschaftlers als auch das der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen. Schrader (Bonn).

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Ley, Jacques: Contribution à l'étude du ramollissement cérébral, envisagée au point de vue de la pathogénie de l'ictus apoplectique. (Beitrag zum Studium der Hirnerweichung vom Standpunkt der Pathogenese des apoplektischen Insults aus betrachtet.) J. de Neur. 32, 785—875 u. 895—970 (1932).

Verf. geht von folgenden 3 Tatsachen aus: Bei encephalomalacischen Herden kann die zugehörige Arterie vollkommen freies Lumen aufweisen. Auch bei vollständigem Verschuß einer Arterie kann ein Erweichungsprozeß ausbleiben. Die Hirnarterien sind weder anatomische noch funktionelle Endarterien (Pfeifer). Also kann es sich nicht um einfache ischämische Nekrosen infolge Verstopfung des ernährenden arteriellen Gefäßes handeln. Die Untersuchungen, die eine große Anzahl von Sektionsfällen betreffen, deren Befunde zum Teil auch statistisch ausgewertet wurden, sind unter auf Anregung des verstorbenen Foix begonnen und unter Bouman in Amsterdam fortgesetzt worden. Die pathologisch-anatomischen Untersuchungen führten zu folgenden Schlußfolgerungen: Die Topographie der Erweichungsherde ist von der arteriellen Gefäßverteilung abhängig; sie ist, wie letztere, cortical-subcortical und auf dem Schnitt keilförmig. Nach der Peripherie zu nimmt die Inten-